

Ruhr Phoenix

Beitragsordnung



Stand: 11.08.2018

Beitragsordnung

In dieser Beitragsordnung wird für Ämter und Funktionen die männliche Form gebraucht. Dies dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung von Frauen und Menschen, die sich nicht in das binäre Geschlechtersystem einordnen möchten, verstanden werden.

§ 1

1. Der Verein erhebt Beiträge, die durch Vorstand festgelegt werden.

§ 2

1. Beiträge sind Bringschulden im Sinne des § 270 Absatz 1 BGB.

§ 3

1. Der Jahresbeitrag und die Anmeldegebühr sind im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten und werden vom Girokonto des Mitglieds abgebucht. Das Mitglied erteilt dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge und der Anmeldegebühr. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag. Mitglieder, die in begründeten Ausnahmefällen nicht am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, erhalten eine Rechnung.
2. Sollten Beitragslastschriften des Mitglieds von der genannten kontoführenden Bank nicht eingelöst werden (mangels Deckung oder aus anderen Gründen), so trägt das Mitglied die Kosten für die dem Verein belasteten Fremdspesen sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 5,00.
3. Ein Viertel des Beitrags ist am 15. des ersten Monats eines Quartals fällig.

§ 4

1. Es werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

Jahresbeitrag	60 €
---------------	------

§ 5

1. Der Beitrag muss rückwirkend für das laufende Quartal gezahlt werden.

§ 6

1. Sollten Beitragszahlungen von Mitgliedern nicht rechtzeitig erfolgen und eine Mahnung notwendig sein, so ist zur Deckung der anfallenden Kosten eine Gebühr in Höhe von EUR 5,00 zu entrichten.

§ 7

1. Über Ausnahmen und die (teilweise) Befreiung von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

§ 8

1. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung. Sie tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 01. Oktober 2018 in Kraft